

Vollzug des Immissionsschutzrechts und  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung  
eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG**

**Herr Peter Bäuml; Biogasanlage in Schwandorf**

Herr Peter Bäuml, 92421 Schwandorf, Lindenloher Straße 3 (Vorhabensträgerin), hat beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für folgendes Vorhaben vorgelegt:

- a) Errichtung und Betrieb der bestehenden Biogasanlage auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1287 der Gemarkung Kronstetten, Große Kreisstadt Schwandorf i.S.d. BImSchG und
- b) Änderung der bestehenden Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb eines Gärrestlagers mit Tragluftdach, eines zusätzlichen BHKWs mit 923 kW Feuerungswärmeleistung, einer Gasaufbereitung, einer Flüssiggasnotheizung, eines Havariewalls, Erhöhung des Abgaskamins des bestehenden BHKWs, Standortänderung der Gasfackel und Überdachung des Dosierers.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben wird von der Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG erfasst. Diese Nummer enthält in ihrer Spalte 2 den Eintrag „S“. Deswegen war durch eine standortbezogene Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Die Prüfung ergab, dass keine solche Verpflichtung besteht, weil einerseits auf der Flurnummer 1287 der Gemarkung Kronstetten, Große Kreisstadt Schwandorf, keine Schutzgüter nach Nrn. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG vorhanden sind und andererseits das Vorhaben keine Wirkfaktoren, insbesondere nach Nr. 1.5 der Anlage 3 zum UVPG (Emission von Stickstoffverbindungen), in einem Ausmaß beinhaltet, die bei den gegebenen Entfernungen zu solchen Schutzgütern erhebliche nachteilige Auswirkungen auf solche Schutzgüter verursachen können.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).